



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien 19.3.1985
Zl. GE/19.3.1985
Datum: 25. MRZ. 1985
Verteilt 2. MRZ. 1985 *Frassan*

Z. Hajek

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
FrR-ZB-2711

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

Durchwahl 412

20.3.1985

Betreff:

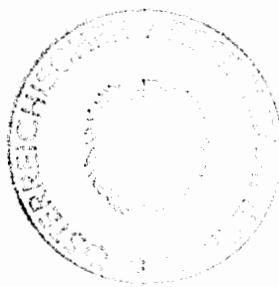
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen
geändert wird

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. Schmid



Der Kammeramtsdirektor:
iV

J. Hahn

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Franz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

Stubenring 1
 1010 Wien

Ihre Zeichen
31.25a/63-V/2/1984Unsere Zeichen
FrR/DVw Frö/A1/2711Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 412Datum
5.3.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen
 geändert wird - Stellungnahme

Zum obigen Entwurf beeindruckt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgendes
 mitzuteilen:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung begrüßt, weil dadurch
 der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre seit der Novelle 1972
 zum Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen Rechnung getragen wird.

Ungleichbehandlungen von Frauen, die bei verschiedenen Trägerorganisationen
 die gleiche Tätigkeit verrichten, werden in Zukunft vermieden werden können.

Im einzelnen wird angemerkt:

zu § 2 Abs 1:

In dieser Bestimmung wird die Beschäftigung des in Heil- und Pflegeanstalten
 (Krankenanstalten), Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten unumgänglich not-
 wendigen Personals gestattet. Es erscheint fraglich, ob in dieser Textierung

ÖSTERREICHISCHE ARBEITENSKAMMERTAG

auch Pensionistenheime bzw Pflegetrakte in Pensionistenheimen inkludiert sind. Bei diesen neuen Formen von Pensionistenheimen handelt es sich weder um Wohlfahrts- oder Fürsorgeanstalten, noch um Heil- und Pflegeanstalten. Grundsätzlich ist aber auch in diesen Pensionistenheimen und vor allem in den dazugehörigen Pflegetrakten zur Aufrechterhaltung des Betriebes eine Beschäftigung nicht nur von Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendig.

zu § 2 Abs 2 lit r:

Diese Ausnahmeregelung sollte sich neben den Telefonistinnen des ärztlichen Notdienstes auch auf die Telefonistinnen des sozialen und psycho-sozialen Notdienstes erstrecken.

zu § 4 a:

Diese neu eingeführte Gesetzesbestimmung trägt den Bedürfnissen der heutigen Sozialarbeit Rechnung. Weibliche Beschäftigte in den in den letzten Jahren zahlreich entstandenen sozialen Vereinen und Stiftungen sind damit vom Nacharbeitsverbot unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Es gibt aber auch zahlreiche Sozialorganisationen, deren Träger nicht die genannten Vereine, Fonds, Stiftungen usw sind, sondern die politischen Parteien. Da diese zum Teil nicht unter das Vereinsgesetz fallen, sollte im ersten Satz auch ein Hinweis auf das Parteiengesetz vorgenommen werden.

Außerdem wird angeregt, für Dienstnehmerinnen in Internaten und Heimen eine Ausnahmeregelung analog zu § 10 Abs 1 Z 8 Arbeitsruhegesetz aufzunehmen.

zu § 8 Abs 2:

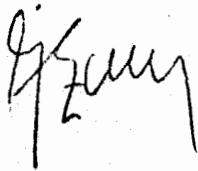
Zur Verwaltungsvereinfachung - um eine kurzfristig wiederholte Antragstellung zu vermeiden - wird vorgeschlagen, daß die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit in den Fällen, die nicht unter die §§ 4 Abs 10 und 4 a subsumiert werden können, auf ein Jahr erteilt wird.

zu § 9 Abs 1:

Die Möglichkeit der Verhängung einer höheren Strafe bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes wird begrüßt. Da es sich aber bisher gezeigt hat, daß Firmen, die Arbeitnehmerschutzzvorschriften übertraten und dafür lediglich eine geringe Strafe erhalten, sich auch weiterhin nicht nach diesen Vorschriften richten, wird eine Anhebung der Untergrenze der Erststrafe auf S 1.000,-- und auf S 3.000,-- für die Strafe im Wiederholungsfall vorgeschlagen. Diese Strafsätze sind bereits im KJBG, BGBI Nr 146/48, idjgF vorgeschlagen.

Der Österreichische Arbeiterkammetag ersucht um Berücksichtigung seiner vorgebrachten Anregungen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

